**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum
**Band:** 48 (1986)
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847
**Autor:** Schmied, Thomas
**Kapitel:** 5: Die Reaktionen in der Presse
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-246376

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## 5. Die Reaktionen in der Presse[92]

Das ursprüngliche Konzept dieses Kapitels sah vor, die Berichterstattung zu unserem Thema über eine längere Zeit in einer konservativen, einer «mittleren» und einer liberal-radikalen Zeitung zu verfolgen. Das erwies sich als illusorisch. Die Zeitungen der ersten Hälfte des Jahres 1847 setzen nämlich ganz andere Prioritäten: der sich anbahnende Sonderbundskrieg, Jesuitenumtriebe und Religionsgefahr, der «Zellerhandel» ( = Berufung des angeblich zu wenig gottesfürchtigen Professors Zeller auf den theologischen Lehrstuhl der Hochschule), Universitäts- und Kirchenorganisationsreform usw. beherrschen das Bild. Keine Spur findet sich von Zeitungsartikeln und zornigen Leserbriefen, welche die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften verlangen. Wir können somit die «vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes» (Gesetzestext) dahingehend präzisieren, dass es sich primär um die Petitionen handelt, sekundär um die während Jahren privat geäusserten Klagen. So sammelten wir alles, dessen wir habhaft werden konnten. Trotzdem fiel die Ernte nicht üppig aus: etwa ein halbes Dutzend einigermassen brauchbare Artikel. Bei einigen Zeitungen fehlten in den bernischen Bibliotheken just die betreffenden Jahrgänge, so beim «Berner Verfassungsfreund» (liberal), der «Jura-Zeitung» (liberal) und dem «Oberländer Anzeiger» (konservativ).

Die erste Art der Berichterstattung ist das *(Kurz-)Protokoll* der Verhandlungen im Grossen Rat, das heisst, die Voten werden in gekürzter Form und in indirekter Rede wiedergegeben. Eine solche sachliche Darstellung finden wir, mehr oder weniger lang, in allen Blättern, die überhaupt ewas berichten. In der freisinnigen «Berner Zeitung» [93] bleibt es der einzige Beitrag.

Den wertvollsten *Kommentar* liefert die konservative *«Berner Volkszeitung»*. Sie geht als einzige grundsätzlich auf die Problematik ein. In ihrem Artikel «Die Emanzipation der Frauen» [94] äussert sich der Konservativismus allerdings weniger in der Sache als in den Umständen. Da wird über die radikalen Staatsmänner im allgemeinen und über die Person des Berichterstatters im besonderen hergezogen. Das Unglück der ersteren sei es, «dass sie auch die gesundesten Ideen in der Anwendung verpfuschen», weil sie es unterlassen hätten, «die nöthigen Veränderungen im Erbrecht und ehelichen Güterrecht einzuführen», was nun Streit und Rechtsunsicherheit provoziere. Regierungsrat Jaggi, «der geistloseste aller Berichterstatter», habe sich in der Beratung als grosser «Langweiler» erwiesen. Zur Emanzipation meint der Kommentator, dass es einerseits zwar klüger gewesen wäre, «einen allmählichen Übergang in den Zustand des eigenen Rechts zu machen, anstatt mit einem Satz von einem Extrem ins andere zu springen», andererseits sprächen aber wichtige Gründe dafür: die Antiquiertheit der Geschlechtsbeistandschaften, die Rechtsgleichheit, die Sparsamkeit der Frauen, Entlastung der Männer und der Vormundschaftsbehörden. Dass ausdrücklich die Entlastung der *Männer*, der einzelnen Beistände, als Argument angeführt wird, ist neu! Einen Satz wie:

«Durch die Aufhebung der Tutel ist den Männern eine grosse Last und Verantwortlichkeit abgenommen» haben wir sonst nirgends gefunden.

Die welsch-jurassische «Helvétie»[95] knüpft besondere Verbindungen zur Geschichte und Situation der Frauen im Jura (ähnliches hätten wir auch von der bern-jurassischen «Jura-Zeitung» erwartet). Unter dem französischen Régime seien die Frauen ohne die geringsten Nachteile in ihrer Handlungsfähigkeit frei gewesen. Die Einführung der Beistandschaften durch Bern sei im Jura schlecht aufgenommen und ihre Aufhebung sehr begrüsst worden. Nun habe man eingesehen, «que les femmes de l'ancien canton sont aussi capables d'administrer leurs biens que celles du Jura, et qu'elles doivent être traitées de la même manière que leurs compatriotes françaises». Die Tage des Berner Zivilgesetzbuches seien glücklicherweise gezählt: In einer einzigen Sitzung habe man 29 Artikel aufgehoben oder weitgehend modifiziert, weitere würden folgen, und «bientôt il faudra réviser ou refaire le code tout entier». Interessant ist dieser Satz: «Bienne, qui a commis la faute, il y a trente-deux ans, d'adopter les lois bernoises et qui l'a souvent regretté, Bienne, *et surtout les dames biennoises* ont beaucoup contribué au résultat obtenu aujourd'hui, résultat qui en amènera d'autres.» Wir dürfen hierin getrost eine Anspielung auf die (verlorene) Petition erblicken, die Bieler Frauen Ende März 1847 an ihren Burgerrat gerichtet hatten!

Das freisinnige *«Intelligenzblatt für die Stadt Bern»* berichtet am 26. Mai in etwas überheblicher Manier: «Grossrathsverhandlungen vom 25. Mai. Das Gesetz über die Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen hinsichtlich der Handlungsfähigkeit wird behandelt. Die Eintretensfrage verursacht eine längere Diskussion, in welcher die Verehrer unbedingter Rechtsgleichheit und der Frauen mit den etwas Kühlern und für ihr Vermögen und den Nachlass ihrer Kinder Besorgten in Conflict gerathen, die erstern aber den Sieg und mit ihm das ganze Gesetz ohne grosse Abänderung davontragen. Es soll nun dieses Frauenemancipationsgesetz mit dem 1. Juli l. J. in Kraft treten».[96]

Der ziemlich umfangreiche Anzeigenteil dieses Blattes bringt noch zwei nette Kleinigkeiten zum Vorschein. Gewisse Leute spekulieren auf die weiter fortdauernde Unselbständigkeit der Frauen und wittern ein fettes Geschäft mit Vermögensverwaltungen:

«Da infolge Gesetzes vom 27. Mai 1847, welches auf 1. Heumonat nächsthin in Kraft trittet, die Geschlechtsbeistandschaften über die volljährigen Weibspersonen aufgehoben, somit dieselben von diesem Zeitpunkt ihr Vermögen selbst verwalten können, benutzt der Unterzeichnete diesen Anlass, den angehenden Frauenzimmern sein Geschäftsbureau, hauptsächlich für Placierung ihrer verfügbaren Gelder höflichst zu empfehlen, er wird es sich ganz besonders angelegen sein lassen, ihnen nur gut versicherte Zinsschriften, deren er fast immer eine ziemliche Auswahl hat, oder ohne Unkosten der Geldplacierenden verschaffen kann, anzuempfehlen, wodurch er sich das ihm gütigst schenkende Zutrauen stets zu vermehren suchen wird.
Wyttenbach, Geschäftsagent, Zeughausplatz Nr. 249.»

«Da auf heute, den 1. Juli, das Gesetz über die Aufhebung der Beistandschaften mehrjähriger Personen weiblichen Geschlechts in Kraft tritt, so benutzt der Unterzeichnete diesen Anlass, sich dem Publicum für Vermögensverwaltungen höflich zu empfehlen.
Albrecht Fetscherin, Amtsnotar».[97]

Eine Berichterstattung eher witziger Art wählte *«Der Freisinnige»*. In einer Vorschau vom 20. Mai schrieb die Zeitung[98]:

«Wohlan, ihr werthen mehrjährigen Frauen und Jungfrauen des Kantons Bern, die ihr euch in einer Vorstellung an den Gr. Rath um Emanzipation bei mehrjährigen unverheiratheten Weibspersonen beworben habt, die Stunde eurer Erlösung von dem Joch eurer Vormünder naht! Der Regierungsrath will eueren Wunsch dem Gr. Rathe zur Berücksichtigung empfehlen, euch demnach eueren Mitbürgerinnen des neuen Kantonstheils gleichstellen. Wir zweifeln nicht, dass der grösste Theil der Frauen sich des Rechts, das sie nun erlangen werden, und das ihnen längst schon gebührte, würdig zeigen, und dass sie ihr Vermögen im Allgemeinen so gut verwalten werden, als es bis dahin geschah. Doch werden sich auch einzelne Fälle zeigen, wo die zu treffende Massregel schlimme Früchte tragen wird; allein wegen einzelner Personen sollen die andern nicht leiden müssen.»

Als Schlussbouquet eignet sich der Kommentar des *«Schweizerischen Beobachters»*[99] in der Ausgabe vom 3. Juli 1847. In Gedichtform (man beachte den Titel: E[m]ancipation ...) werden grausliche Zukunftsperspektiven gezeichnet; «es männlichs Wyberg'schlecht», das Schnauz und Hosen trägt, im Militär mitmarschiert, in politische Ämter gewählt wird, regieren und den Pantoffel führen will bis zur völligen Umkehrung der Geschlechterrollen: «Die Männer thut me führe, mir Wyber thüe marschire!»:

*Die Emancipation der Berner Frauen*
auf 1. Juli 1847.
(Melodie: Heh lustig, ihr Chnabe, wenn i mi nit betrieg)

Juheissa! ihr Fraue, jitz ist es dekretirt:
Mir syge vo hüt a legal emancipirt!
Nu hey mer alles gwunne,
hey üsi Juli-Sunne!
Sy frey u sy mündig u vogtlos konstatirt!

So syd denn, ihr Herre! gar höflich congédirt!
Als Vögte in Ehre vo Stund a liberirt;
In üsi Sach Ech z'mischle,
In üsem Geldli z'chrüschle,
das ist Ech, excüsez! jitz nit meh permitiert!

Mir selber verfechte vo nun a üses Recht,
Mir sy jitz, wie d'Manne, es männlichs Wyberg'schlecht.
E Schnauz in alle Ehre darf Niemer meh is wehre;
Auch trage mer Hose, jitz sy-ni-is d'Gloschli z'schlecht.

No fehlt is zum «Fortschritt» nur no ne Luserey!
Mir brummle u wäffele, bis mir si o no hey:
I Grosse Rath is z'wähle,
zum Militär is z'zähle,
das g'hört is - sans doute - süst sy mer no nit frei.

Auch sött me üs Fraue zu alle-n-Aemtere lah!
Es würdi - bim Dütschel! - mängem besser gah!
Mir thüe o gern regiere,
und der Pantoffel z'führe
verstah mir noh besser als Mänge Obena!

Jitz gilt es! nur muthig und listig manövrirt!
So hei mer die Rolle der G'schlechter bald changirt:
Die Männer thut me führe,
Mir Wyber thüe marschire!
Juheissa, ihr Fraue! Mir sy emancipirt!

## 6. Zusammenfassung und Ergebnisse

Im ersten Kapitel befassten wir uns mit der Geschlechtsvormundschaft. Es wurde gezeigt, dass im alten Bern die Frauen sich zwar in einer sehr untergeordneten Stellung befanden, aber nicht handlungsunfähig waren. Aus Beschränkungen, denen die *Witwen* zum Schutze ihrer Kinder unterworfen waren, entwickelte sich die Geschlechtsvormundschaft für alle nicht verheirateten, volljährigen Frauen (während die Verheirateten ihren Mann als Vormund, als Beschützer, eben als Vorsteher des «ganzen Hauses» hatten). 1826 wurde mit dem neuen Zivilgesetzbuch die Geschlechts*beistand*schaft eingeführt, womit den Frauen das Recht auf die Verfügung über ihre Einkünfte gegeben wurde. Der Beistand hatte vor allem darüber zu wachen, dass sich das Vermögen nicht verminderte. Diese Erweiterung der Rechte fand in der Praxis keine vollständige Anwendung. Die Vormundschaftsbehörden teilten den Frauen ihre neuen Rechte meist gar nicht mit und hielten sie weiter unter der Tutel. Der Widerstand dagegen kam zuerst aus dem *Jura*. Der unter der französischen Besetzung eingeführte Code Civil hatte die